

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder.**

Vom 9. Oktober 1952.

Auf Grund § 9 der Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung

der Pflege-

kinder (GBl. S. 707) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einer Pflegeperson sind nicht mehr als zwei Pflegekinder in Pflege zu geben. Ausnahmen sind nur möglich bei der Übernahme der Pflege von Geschwistern.

§ 2

Vor der Aufnahme eines Pflegekindes ist die Pflegeperson durch das Referat Mutter und Kind der Abteilung Gesundheitswesen des zuständigen Rates des Kreises über die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes, insbesondere über Krankheiten oder Entwicklungsstörungen zu unterrichten.

§ 3

Für Pflegekinder bei berufstätigen Pflegepersonen muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß das Pflegekind während der Arbeitszeit der Pflegeperson ordnungsgemäß versorgt wird und nicht ohne Aufsicht bleibt.

§ 4

Jede Pflegeperson erhält mit der Aushändigung der Pflegeerlaubnis ein Merkblatt.

§ 5

Ist die vorherige Einholung der Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes aus besonderen Gründen nicht möglich (z. B. plötzliche Abwesenheit, Krankheit oder Tod der Kindeseltern), so ist diese unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der Aufnahme des Pflegekindes, nachträglich einzuholen.

§ 6

Die Pflegeperson oder der jeweils zuständige ehrenamtliche Mitarbeiter hat der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Kreises unverzüglich zu melden, wenn

1. ein weiteres Kind von der Pflegeperson in Pflege genommen wird,
2. ein Pflegekind von der Pflegeperson vorübergehend oder endgültig abgegeben wird,
3. ein Pflegekind widerrechtlich ddr Aufsicht der Pflegeperson entzogen wird (z. B. durch nicht mehr sorgeberechtigte Kindeseltern),
4. die Pflegeperson ihre Wohnung wechselt,

5. die Pflegeperson verstorben ist, die Pflegeeltern geschieden sind,
6. das Pflegekind einen Unfall erleidet oder fieberhaft erkrankt,
7. das Pflegekind gestorben ist.

§ 7

(1) Das Pflegekind ist halbjährlich einmal in einer hierfür geeigneten staatlichen Einrichtung des Gesundheitswesens ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchungen erfolgen unabhängig von den sonstigen vorgeschriebenen oder angeordneten Untersuchungen (Reihenuntersuchungen, Jugendzahnbehandlung usw.). Die Untersuchungen werden kostenlos durchgeführt.

(2) Bei in Pflege genommenen Säuglingen und Kleinkindern sind diese Untersuchungen in den Beratungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder vorzunehmen.

§ 8

(1) Gegen die Versagung sowie gegen die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis kann die Pflegeperson innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung bei der Abteilung Gesundheitswesen — Referat Mutter und Kind — des Rates des Bezirkes Beschwerde einlegen.

(2) Über die Beschwerde entscheidet eine Beschwerdekommission bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes endgültig.

(3) Die Beschwerdekommission hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beschwerde zu treffen. Sie entscheidet Erforderlichenfalls mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Die Beschwerdekommission besteht aus einem vom Bezirksarzt ernannten Vorsitzenden und einem von dem Referat Jugendhilfe und Heimziehung des Rates des Bezirkes benannten Vertreter sowie je einem Vertreter des Bezirksvorstandes der FDJ und des Bezirksvorstandes des DFD.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1952

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister